„GOTT WILL MIT UNS GROSSES BEWIRKEN – DAS EINZIGE, WAS ER DAZU BRAUCHT, IST UNSERE BEREITSCHAFT, SICH FÜR IHN UND DIE MENSCHEN ZU ÖFFNEN.“

ERZBISCHOF STEPHAN BURGER

Stand: 1. August 2015

Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat
Abteilung Bildung | Schoferstr. 2 | 79098 Freiburg
Tel 0761 2188 228 | Fax 0761 2188 599
bildung@ordinariat-freiburg.de | www.ebfr.de

CHRISTUS IN CORDIBUS

Die Missio canonica

Beauftragung zur Erteilung von Katholischem Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg durch Erzbischof Stephan Burger

1. Die Missio canonica

Gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 18 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sowie § 96 Abs. 1 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg ist der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Zur Erteilung von Religionsunterricht müssen Lehrkräfte von den Religionsgemeinschaften bevollmächtigt werden (§ 97 Schulgesetz von Baden-Württemberg).

Wer daher nach Abschluss des Studiums der Katholische Theologie/Religionspädagogik und des Vorbereitungsdienstes oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses als katholische Religionslehrerin oder katholischer Religionslehrer einen Lehrauftrag an öffentlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Erzdiözese Freiburg anstrebt, muss beim Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg die kirchliche Lehrbeauftragung, die Missio canonica, beantragen.

Mit der Missio canonica beauftragt und bevollmächtigt der Erzbischof die Religionslehrerin oder den Religionslehrer dazu, katholische Religionslehre zu unterrichten. Der Erzbischof bringt hierin sein Vertrauen, seine Verbundenheit und seine Solidarität mit den Religionslehrkräften zum Ausdruck. Durch die Missio canonica wird die Stellung der Religionslehrerinnen und -lehrer im Kollegium, bei den Eltern und in der Öffentlichkeit gestärkt.

Während der Verleihung der Missio canonica geben die Religionslehrenden das Versprechen ab, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche zu erteilen. Weiteres ist geregelt in der Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio canonica für Lehrkräfte des Faches Katholische Religionslehre in der Erzdiözese Freiburg (Missio-Ordnung) vom 10.01.2005:

www.ebfr.de » Bildung » Religionsunterricht » Missio canonica

2. Die persönlichen Voraussetzungen

Glaubenszeugnis und Lebensführung einer Religionslehrkraft sind nicht zu trennen. Daher wird erwartet, dass die Religionslehrerin oder der Religionslehrer in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der katholischen Kirche beachtet und am kirchlichen Leben aktiv teilnimmt (vgl. Missio-Ordnung, Art. 3).

Kirchenrechtliche Voraussetzung für die Verleihung der Missio canonica ist die auf Taufe und Firmung gründende Bereitschaft, den schulischen Dienst in christlicher Verantwortung zu übernehmen. Bei Verheirateten wird die kirchliche Eheschließung und bei Eltern die katholische Taufe und Erziehung der Kinder vorausgesetzt. Weitere persönliche Voraussetzungen werden durch die Teilnahme an den verbindlichen Elementen der Kirchlichen Studienbegleitung im Studienbegleitbrief nachgewiesen (s. u. Ziffer 4.).

3. Die fachlichen Voraussetzungen

a. Bei staatlicher Ausbildung bzw. Anstellung

- Nach Abschluss eines Studiums der Katholischen Theologie/Religionspädagogik an der Universität oder Pädagogischen Hochschule (s. entsprechende Studienordnungen) erhalten die Lehreranwärterinnen und -anwärter bzw. Studienreferendarinnen und -referendare für die Zeit des Vorbereitungsdienstes nach der Ersten Staatsprüfung eine vorläufige Unterrichtserlaubnis. Für diese Unterrichtserlaubnis gelten die gleichen persönlichen Voraussetzungen wie für die Verleihung der Missio canonica. Die vorläufige Unterrichtserlaubnis wird beim Erzbischöflichen Ordinariat beantragt.
- Bei Anstellung in den Schuldienst nach der Zweiten Staatsprüfung und bei einem geplanten Einsatz im Fach Katholische Religionslehre ist die Missio canonica beim Erzbischöflichen Ordinariat zu beantragen. Die Verleihung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, in der Regel in einer Eucharistiefeier, der ein Bischof vorsteht.

b. Bei kirchlicher Ausbildung bzw. Anstellung

- Lehrkräfte, die den Vorbereitungsdienst für Gymnasien oder Berufliche Schulen absolvieren, erhalten für diese Zeit eine vorläufige Unterrichtserlaubnis.
- Religionslehrkräfte, die befristet im Dienst der Erzdiözese Freiburg tätig sind, erhalten eine für die Dauer ihrer Tätigkeit befristete Unterrichtserlaubnis. Nach Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis erfolgt die Verleihung der Missio canonica zum nächstmöglichen Zeitpunkt, in der Regel in einer bischöflichen Eucharistiefeier.

c. Bei Wechsel aus einer anderen Diözese

Wechselt eine Religionslehrkraft aus einer anderen Erz-/Diözese an eine Schule auf dem Gebiet der Erzdiözese Freiburg, ist die Verleihung der Missio canonica für den Schuldienst im Erzbistum Freiburg beim Erzbischöflichen Ordinariat zu beantragen.

4. Kirchliche Studienbegleitung

An den Hochschulen in unserer Erzdiözese, an denen ein Lehramtsstudium Katholische Theologie/Religionspädagogik möglich ist, besteht ergänzend zum Studium eine Kirchliche Studienbegleitung. Die Teilnahme an den verbindlichen Elementen der Studienbegleitung (Studienmentorat/Geistliches Mentorat) für Studierende der Katholische Theologie/Religionspädagogik mit dem Berufsziel Religionslehrerin und Religionslehrer wird gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat durch den „Studienbegleitbrief“ mit seinen Teilnahmebestätigungen dokumentiert. Dieser ist Voraussetzung für die Beantragung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica. Weitere Informationen sind bei der örtlichen Kirchlichen Studienbegleitung in den Katholischen Hochschulgemeinden erhältlich.

www.ebfr.de » Bildung » Studienbegleitung für angehende Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Für Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen außerhalb der Erzdiözese gelten analoge Regelungen.